

Studiengruppe WAGENVERWENDER

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlage 10 des AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
René Harkema	28.10.2015	Anh. 3_Kap. B_2.1	Nr3_2017
Geoffroy Maille	08.03.2016	Anh. 3_Kap. B_2.1	Nr3_2017

Titel:	Anhang 3_Kapitel B_2.1 – Rückverfolgbarkeit EVIC
Änderungsantrag von EVU / Halter / andere Gremien:	UIP
Änderungsantrag für:	⊠ Anlage 10
Einreicher:	Rene Harkema
Ort, Datum:	Mainz, 29.01.2016
Kurzbeschreibung:	Rückverfolgbarkeit EVIC-Kontrollen

1. Ausgangslage (lst):

1.1. Einleitung

Anhang 3 aus Anlage 10 behandelt den EVIC. Kapitel B enthält den Anwendungsleitfaden und Punk 2 betrifft die Bestellung, Rückverfolgbarkeit und Fakturierung der EVIC-Kontrollen.

Die Vorschriften bzgl. der Rückverfolgbarkeit entsprechen nicht Anhang 6, in dem es nur die Codierung der Arbeiten und der Rückverfolgbarkeit geht.

1.2. Funktionsweise

Die Bestimmungen aus Anhang 6 und Punkt 2.1 Anhang 3 sind nicht aufeinander abgestimmt

1.3. Störung / Problembeschreibung

Die Anforderungen zur Rückverfolgbarkeit sind unterschiedlich. Daher muss in Anhang 3 auf Anhang 6verwiesen werden, um klarzustellen, wie der Nachweis der EVIC-Kontrollen verschickt wird

1.4.	Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (wie z.B. DIN EN)?	N,
------	--	----

oxtimesnein		ја,	fo	lger	nde):
-------------	--	-----	----	------	-----	----

*"anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegte Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Artikel 3)

"Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht." (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

2. Sollzustand

2.1. Beseitigung der Störung/Problem (Soll)

In Anhang 3 wurde ein Verweis auf Anhang 6 eingefügt. Damit wird der Text aus Anhang 3 vereinfacht

3. Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 10 des AVV:

Wir beantragen die Änderung der Anlage 10 gemäß unten-stehenden Text:

Die Werkstätten bestätigen Das EVU oder dessen Erfüllungsgehilfe muss die Durchführung Kodifizierung der durchgeführten des EVIC dem Halter melden, (maximal nach einem Monat): nach Austritt des Wagens aus der Werkstatt, gemäß Anlage 10 Anhang 6.

- mit der entsprechenden Rechnung oder
- getrennt mit einer Durchführungsbestätigung

Eingriffscode AVV	Tätigkeit	Notwendige Zusatzinformation	Inspektion Anlage 9	Vorschrift Anlage 10
CU10150	Inspektion gemäß EVIC	Befundungsliste gem EVIC Nummer des Radsatzes	- mage c	1.15.2
CU10152	Radsatztausch gemäß EVIC	Befundungsliste gem EVIC Nummer des Radsatzes, Mus- ter Hr,		1.15.2

4. Begründung:

Die Halter wünschen eine schnelle und einheitliche Durchführung der EVIC-Kontrollen. Das Ergebnis der Kontrollen muss im Übrigen nicht mehr übermittelt werden. Die Halter wollen lediglich sichergehen können, dass die Kontrolle dokumentiert ist und die Position des evtl. nach einer EVIC-Kontrolle auszutauschenden Radsatzes kennen

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch).

Begründung der Festlegung.

Positive Auswirkungen:

Betrieb, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit: (Wertung: 1).

Kosten (Wertung: 2).

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1.	Änderung ist sicherheitsrelevant?	⊠nein □ ja
Begrü		
Die Ä sucht		
6.2.	Änderungs ist signigfikant?	⊠nein ☐ ja
Begrü	indung : siehe Template	
Temp	late Signifikanzprüfung als Anlage einfügen:	
6.3.	Gefährdungsermittlung und -einstufung:	⊠ entfällt
6.3.1.	Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2.	Wirkung der Änderung bei Störungen /Abweichungen vom Normalbetrieb:	
6.3.3.	Systemmissbrauch möglich:	
	nein	
	☐ ja, Beschreibung des Systemmissbrauchs:	
6.4.	Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	⊠nein □ ja
-	ede Gefährdung wird eines der nachfolgen Risikoakzeptanzkrite- eusgewählt: "anerkannte Regel der Technik" Nutzung eines Referenzsystems explizite Risikoabschätzung	
6.5.	Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	⊠nein ☐ ja
Bewe		
Ergeb	[Anlage]	